

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH § 289 ABSATZ 4, § 315 ABSATZ 4 HGB

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht folgende Erläuterungen:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft ist gegenwärtig in 52.458.471 Inhaberstammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 eingeteilt. Alle Inhaberstammaktien gewähren gleiche Rechte, insbesondere gleiche Stimmrechte. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anhangsangabe 15 zum Konzernjahresabschluss.

Beschränkungen von Stimmrechten oder Aktienübertragungen

Beschränkungen des Stimmrechts können sich aus dem Aktiengesetz ergeben (insbesondere § 136 AktG). Der Gesellschaft stehen keine Rechte aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Vertragliche Beschränkungen hinsichtlich von Stimmrechten oder hinsichtlich der Übertragung von Aktien sind dem Vorstand nicht bekannt.

Aktionäre mit direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 % der Stimmrechte der Gesellschaft

Soweit dem Vorstand bekannt, bestehen folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

Name	Anteile in %
TVM V Life Science Ventures	14,61
HealthCap - Gesellschaften	14,37

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten existieren nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Eine besondere Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung besteht nicht. Arbeitnehmer, die Aktien der Gesellschaft halten, üben ihre Rechte wie andere Aktionäre aus.

Ernennung der Vorstandsmitglieder

Für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands gelten die §§ 84 und 85 AktG. Gemäß Satzung bestellt der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Satzungsänderungen

Für die Änderung der Satzung gelten die §§ 133 und 179 AktG. Soweit das Gesetz nicht zwingend strengere Mehrheitserfordernisse anordnet, kann die Satzung aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung durch Hauptversammlungsbeschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des vertretenen Grundkapitals geändert werden. Gemäß Satzung ist außerdem der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand ist ermächtigt bis zum 30. Juni 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 26.022.515 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 26.022.515,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/II). Dabei kann das Bezugsrecht in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, bis zum 8. November 2007 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu € 16.100,00 durch Ausgabe von neuen Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2002/I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2002/I dient der Bedienung von Bezugsrechten (Stock Options) von Beiratsmitgliedern oder sonstigen Beratern der Gesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 857.847 Stammaktien (Bedingtes Kapital 2002/I), um bis zu weitere 1.149.888 Stammaktien (Bedingtes Kapital 2005/I) und um bis zu weitere 491.406 Stammaktien (Bedingtes Kapital 2005/II) bedingt erhöht. Die Bedingten Kapitalia 2002/I, 2005/I und 2005/II dienen ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten (Stock Options) von Mitgliedern des Vorstands und von Mitarbeitern der Gesellschaft. Des Weiteren ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.324.426 Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/I). Das Bedingte Kapital 2006/I dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten (Stock Options) von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Arbeitnehmern der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen. Nähere Einzelheiten über die Bedingungen für die Ausübung der Genehmigten Kapitalia und Bedingten Kapitalia ergeben sich aus § 6 der Satzung der Gesellschaft sowie den dort bezeichneten Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 30. Juni 2006 ist der Vorstand ermächtigt worden, bis zu 5.207.723 eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben und zu verwenden. In bestimmten Fällen können Andienungs- und Bezugsrechte ausgeschlossen werden. Einzelheiten der Ermächtigung ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 14 der Einberufung der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006, die auf der Webseite der Gesellschaft eingesehen werden kann. Die Ermächtigung gilt noch bis zum 29. Dezember 2007. Bislang ist von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang zum Konzernjahresabschluss.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Berlin, im Mai 2007

Jerini AG
Der Vorstand

